

gewesen, indem unter andern seit dem Jahre 1832 einem vormaligen Vicedirector des Friedrichstädter Seminars 200 Thlr. Wargetgeld zu verabreichen und seit 1833 einem anzustellenden Vicedirector am Freiburger Seminar 300 Thlr. Gehalt auszusetzen gewesen sind. — Die Verschiedenheit der Postulate für die einzelnen Seminarien liegt übrigens in ihrer verschiedenen Einrichtung, in der Zahl der Seminaristen und in der Verschiedenheit der Fonds, die für selbige bei ihrer Stiftung ausgesetzt werden konnten. So sind z. B. in dem Friedrichstädter Seminar jetzt 62 Seminaristen, von denen 50 freie Wohnung und 12 auch freie Verpflegung haben, in dem Seminar zu Plauen sind dagegen nur 15 ordentliche und 14 außerordentliche Seminaristen. Die Deputation kam aber hierbei zugleich auf die, von den vorigen Ständen in den Landtags-Acten v. J. 1824 ausgesprochene Ansicht zurück: daß es in mancher Beziehung, namentlich für die sittliche Ausbildung der Seminaristen zweckmäßiger zu sein scheine, auch zu Erleichterung der, in der Provinz lebenden Aeltern der Seminaristen, dienen werde, wenn das dormalen in Friedrichstadt bestehende Seminar in die Provinz verlegt werde. Der Herr Cultminister gab hierauf die Erklärung: daß dieses Seminar in der engsten Verbindung mit der Friedrichstädter Armen- und Freischule stehe, namentlich auch der Director desselben zugleich die Leitung der Armenschule habe, und acht Seminaristen fortwährenden Unterricht an dieser letztern unter Aufsicht des Rectors derselben erhielten. Für die Bedürfnisse der Provinz scheine aber durch die Seminarien in Freiberg und Plauen hinreichend gesorgt zu sein, da, welches auch der Einfluß der beabsichtigten Reorganisation des Schulwesens im Allgemeinen sei, dem ungeachtet zwei Seminarien jedenfalls in der Provinz bestehen bleiben sollten. — Aus diesen Erläuterungen hat nun die Deputation die Ueberzeugung geschöpft: daß vor der Hand, und bis sich nicht in Folge der zu erwartenden neuen Schulgesetze auch eine nothwendige Umgestaltung dieser Seminarien genau übersehen lasse, das Postulat an 5188 Thlr. 13 Gr. 3 Pf., oder richtiger an 3388 Thlr. 13 Gr. 3 Pf. wegen der obigen, als ein Passivum der Staatskasse anzusehenden 1800 Thlr. zu gewähren sein möchte. — Bei dem künftigen Rechenschaftsbericht dürfte diese Post als Passivum der Staatskasse in Ausgabe und bei dem Ministerium des Cultus in Einnahme zu stellen sein. — Die zweite Kammer hat wörtlich 5188 Thlr. 13 Gr. 3 Pf. einschließlich der bemerkten 1800 Thlr. mit Vorbehalt weiterer Beschlußnahme über diese Gegenstände bei der künftigen Berathung des Schulgesetzes bewilligt, und die unterzeichnete Deputation empfiehlt ihrer verehrten Kammer aus gleichem Grunde die transitorische Bewilligung von 3388 Thlr. 13 Gr. 3 Pf.

ad c) Für Elementarschulen. (s. Nr. 390. d. Bl. S. 4029.) Die im jenseitigen Deputationsberichte unter Nr. 27. bis mit 46. aufgeführten einzelnen Posten geben keineswegs eine vollständige Uebersicht aller Unterstützungen, welche Volksschulen aus Staatskassen erhalten; der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissars zu Folge sind nur diejenigen hier angeführt, welche ehemals durch einzelne Bewilligungen auf die Rentkasse gemiesen waren, während mehrere andere Unterstützungen, die früher vom Kirchenrathe und dann vom Cultusministerium an einzelne Gemeinden und Volksschulen bewilligt wurden; aus dem Dispositionsfonds und aus den einzelnen Stiftungskassen gezahlt wurden. Auch läßt sich nur von einigen der hier aufgeführten nachweisen, daß sie auf wirklichen Stiftungen beruhen und es soll dieß namentlich bei den sub Nr. 27. 28. und 38. verzeichneten der Fall sein. Die Ungewißheit, welche aber hierunter noch obzuwalten scheint, und ganz vorzüglich der Umstand, daß eine Reorganisation des Volksschulwesens im allgemeinen bevorsteht, bei welcher Gelegenheit Seiten der hohen Staatsregierung speciell zu erörtern sein wird, welche der zeither verabreichten Unterstützungen auf Verträgen und Stiftungen beruhen, veranlaßt die Depu-

tation, ihrer verehrten Kammer den Beitritt zu dem Beschluß der 2. Kammer zu empfehlen, nach welchem die Post von 676 Thlr. 22 Gr. 1 Pf. nur transitorisch bewilligt worden ist.

Man ist mit der Deputation allenthalben einstimmig einverstanden.

ad C. Als Dispositionsfonds zu allgemeinen Kirchen- und Schulzwecken, (s. Nr. 392. d. Bl. S. 4050.) werden in zwei verschiedenen Posten, 3,000 Thlr. zu Kirchenbauen, Unterstützung bedürftiger Geistlicher, Besoldungszulagen und andern kirchlichen Zwecken und 2,500 Thlr. zu gleichen Zwecken für Schulen gefordert. — Die jenseitige Deputation verbreitet sich, in der Bemerkung ihres Berichts, über die Zweckmäßigkeit einer vom hohen Ministerio, Behufs der Ausführung der neuen Organisation des Schulwesens beantragten Mehrbewilligung von 7,500 Thlr., allein da sich, bevor die betreffenden Gesuchwürfe der Berathung in den Kammern nicht unterlegen haben, auch die pecuniären Bedürfnisse zur Einführung der fraglichen neuen Institutionen mit einiger Gewißheit nicht übersehen lassen, so scheint der von Seiten des Herrn Cultministers in der 244. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer, gestellte Antrag: „die Entschließung über die unter Nr. 48. zu Schulzwecken postulierte Summe, zur Zeit noch, und bis alle diese Verhältnisse regulirt und die desfalligen Bedürfnisse zu übersehen sein würden, auszusetzen,“ sehr sachgemäß. Die Deputation empfiehlt daher, im Einverständnis mit den Beschlüssen der 2. Kammer (cfr. cit. loc.) die sub no. 47. postulirten 3,000 Thlr. zu bewilligen, die Entschließung über die Post sub no. 48. aber zur Zeit noch zu suspendiren. Sonach würden also auf die Position LXVII. 9,077 Thlr. 8 Gr. als Normaletat, und 17,165 Thlr. 11 Gr. 4 Pf. transitorisch, als: ad A. a. 5,852 Thlr. 2 Gr., ad b. 152 Thlr. 6 Gr., ad B. a. 73 Thlr. und 13,100 Thlr. transitorisch, ad b. 3,388 Thlr. 13 Gr. 3 Pf. transit., ad c. 676 Thlr. 22 Gr. 1 Pf. transit., ad C. 3,000 Thlr. Summa 9,077 Thlr. 8 Gr. Normaletat, und 17,165 Thlr. 11 Gr. 4 Pf. transitorisch zu bewilligen sein.

Es wird sowohl die unter Nr. 47. postulierte Summe von 3000 Thlr. jährlich einstimmig bewilligt, als auch die Entscheidung über die 48. Post vor der Hand auszusetzen beschloffen.

ad LXVIII. Für katholische Kirchen, Schulen und wohlthätige Anstalten. (s. Nr. 392. d. Bl. S. 4050. fg.) Laut Decret d. d. 27. Januar 1833 werden für diese Position 19,415 Thlr. 3 Gr. 3 Pf. postulirt. Es verändert sich aber dieses Postulat dadurch, daß bei dessen ersten Zusammenstellung ad A. c. 12 Thlr. für den Lauter bei der Kirche in Hubertusburg, 36 Thlr. 8 Gr. für Fuhrlohne für Holz daselbst, Summa 48 Thlr. 8 Gr. aufzuführen vergessen worden waren, und daß 150 Thlr. Beihilfe für die Schule in Leipzig jetzt ganz weggefallen sind. Die Hauptsumme des Postulats stellt sich auf 19,313 Thlr. 11 Gr. 3 Pf., so wie auch S. 36. ibid. angegeben ist. Die einzelnen Posten sind daher im angezogenen Deputationsberichte in Gemäßheit der mitgetheilten Specialetats specificirt und es erlaubt sich die unterzeichnete Deputation hier zugleich auf den wörtlichen Inhalt des Berichts der jenseitigen Deputation, in welchem namentlich die Vorschläge derselben hinsichtlich dieser LXVIII. Position überhaupt, enthalten sind, zu verweisen. Die Beschlüsse der 2. Kammer hierauf sind nun (s. Nr. 393. d. Bl. S. 4065. fg.) folgende gewesen:

I. Die Posten sub A. von 1. bis mit 35. an 16,110 Thlrn. 9 Gr. 4 Pf. sind transitorisch, unter Vorbehalt nachstehender, in die ständische Schrift aufzunehmender Anträge an E. hohe Staatsregierung, bewilligt worden: a) es möchte in's Künftige für die katholischen Kirchen in Neustadt und Friedrichstadt keine Forde-